

16

GEMEINDE REGENSDORF

Wasserversorgung Niederhasli - Mettmenhasli - Nassenwil

Schutzzonenreglement

für die Trinkwasserfassung im "Eigentel", Gemeinde Regensdorf

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

Art. 1 Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserfassungen im "Eigentel" erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.

Art. 2 Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Trinkwasserfassungen im "Eigentel" bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

Art. 3 Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Situationsplan "Trinkwasserfassungen Eigentel" im Massstab 1:2'500 des Ingenieurbüros Herbert Fischer, Niederhasli, vom 30. Juni 1977, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes bildet.

Art. 4 Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkung

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 5 In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Bauten, in denen grundwassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert, oder gelagert werden, sind verboten.

- b) Tiefbauarbeiten mit längerer Entblössung des Grundwasserspiegels sind verboten; solche mit kurzfristiger Entblössung bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.
- c) Materiallager von löslichen Stoffen, Altautosammelplätze, Ablagerungen von Kehrichtkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfe, Kläranlagen, Sickerschächte, Rangierbahnhöfe und Abstellgeleise sind verboten.
- d) Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen und Abwasserleitungen sind nur erlaubt, wenn sie dicht erstellt sind und die Dichtigkeit periodisch kontrolliert wird.
- e) Auffüllungen von inertem Material bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.
- f) Die Verwendung von Jauche und Klärschlamm ist verboten.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Art. 6 In der engeren Schutzzone gelten zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Die Erstellung von neuen Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion bzw. ist im Bereich der nördlichen Quelle verboten. In diesem Bereich ist auch das Erstellen von Forsthütten verboten.
- b) Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Weidgang und mässige Verwendung von Kunstdünger, Mist und Spritzmitteln sind erlaubt.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 7 Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Ausser Wald- und Dauerwiesen ist jede landwirtschaftliche Nutzung verboten. Die Verwendung von Düngern und Spritzmitteln aller Art ist verboten.
- b) Materiallager jeder Art sind verboten.

III. Schlussbestimmungen

Art. 8 Die Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 1 - 7 dieses Reglementes sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 9 Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat Regensdorf festgesetzt am 7. Februar 1978

Der Präsident: Der Schreiber:


Edy Knecht


Walter Hinn

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. **920**
am 19. April 1978